



Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung III / 2024

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PatAnwAPrV

Technische Schutzrechte

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 4 Seiten (mit Deckblatt)!

Aufgabe 1

Die Patentanmeldung D1 wird mit den Unterlagen Beschreibung Seiten 1-28, Ansprüche 1-10 und Figuren 1-6 per Post eingereicht und geht am 18.06.2010 beim DPMA ein. Die Gebühren werden vollständig am 28.06.2010 bezahlt.

a) Prüfen Sie die Anmeldevoraussetzungen und führen Sie ggf. die jeweiligen Folgen für die Anmeldung aus:

- Bekommt die Anmelderin den Anmeldetag?
- Welche Gebühren werden fällig?
- Welche Unterlagen fehlen ggf. noch und können diese ggf. nachgereicht werden?

Am 05.07.2010 werden neue druckfähige Figuren 1-7 eingereicht, wobei die Figuren 2 und 5 um weitere schon in der Beschreibung genannte Bezugszeichen ergänzt werden, in Figur 6 ein fehlerhaftes Bezugszeichen ausgetauscht wird und die Figur 7, die in der Beschreibung genannt wurde, neu eingereicht wird.

b) Prüfen Sie die Nachreichung der Figuren 1-7. Welche Folgen ergeben sich ggf. aus dieser Nachreichung?

Die Patentprüfung wird am 09.02.2015 beantragt. Nach zwei Prüfungsbescheiden und Einreichungen seitens der Anmelderin lädt die Prüfungsstelle zu einer Anhörung am 20.10.2022 mit einem Ladungszusatz, in dem die Patentfähigkeit verneint wird.

Am 17.10.2022 begründet die Anmelderin per Fax-Einreichung, dass sie den Termin aufgrund ihres hohen Alters und der möglichen gesundheitlichen Gefährdung durch das gerade stattfindende Oktoberfest zum jetzigen Zeitpunkt nicht wahrnehmen kann. Gleichzeitig reicht sie einen neuen Anspruchssatz ein.

Die Prüfungsstelle versendet daraufhin eine Umladung am 21.10.2022 mit einem neuen Termin am 24.05.2023 um 10:00 Uhr. Der Umladung ist ein Ladungszusatz beigelegt, in dem

die Sachdienlichkeit der Anhörung begründet sowie darauf hingewiesen wird, dass die Anmelderin darlegen müsse, warum keine Anhörungs- bzw. Reisefähigkeit bestehe und bei Fernbleiben mit einem Beschluss in Abwesenheit zu rechnen sei. Des Weiteren wird die mangelnde Patentfähigkeit des neu eingereichten Anspruchssatzes ausgeführt.

Kurz vor der Anhörung am 24.05.2023 überprüft die Prüfungsstelle im elektronischen Aktensystem, ob die Anmelderin noch eine Eingabe eingereicht hat, was nicht der Fall ist. Zum Termin erscheint die Anmelderin nicht. Daraufhin wird die Anhörung ohne die Anmelderin durchgeführt und die Anmeldung in der Anhörung zurückgewiesen.

Bei der anschließenden Erstellung der Niederschrift stellt die Prüfungsstelle fest, dass ein Fax mit Datum 23.05.2023 der Anmelderin eingegangen und erst jetzt zur Akte gelangt ist, in dem diese ihre Teilnahme an der Anhörung absagt mit der Begründung, keine anwaltliche Vertretung gefunden zu haben. Außerdem sehe sie aufgrund der Meinungsverschiedenheiten mit der Prüfungsstelle keinen Anlass, persönlich zu erscheinen. Es werden keine neuen Unterlagen eingereicht.

Der Zurückweisungsbeschluss wird am 26.06.2023 verschickt.

Am 25.07.2023 reicht die Anmelderin Beschwerde ein und begründet diese u.a. damit, dass das rechtliche Gehör verletzt sei.

Diskutieren Sie den ausgeführten Sachverhalt anhand folgender Fragen:

c) Welche generellen Voraussetzungen für eine Beschwerde müssen erfüllt sein und wie/wo ist sie einzureichen? Was trifft in dem hier vorliegenden Fall zu?

d) Erläutern Sie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs bezogen auf den hier vorliegenden Sachverhalt. Wo ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verankert?

Die Prüfungsstelle hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

e) Wie sehen Sie die Aussichten auf Erfolg für diese Beschwerde? Begründen Sie ihre Einschätzung.

Aufgabe 2

a) Angenommen, auf eine Patentanmeldung wurde vom Bundespatentgericht ein Patent erteilt. Einer der an dieser Entscheidung beteiligten Richter ist in der Zwischenzeit zum Deutschen Patent- und Markenamt als Abteilungsleiter gewechselt. Gegen das genannte Patent wurde Einspruch erhoben.

Kann der genannte Abteilungsleiter den Vorsitz der Patentabteilung in dem Einspruchsverfahren übernehmen?

b) Ist die Patentabteilung an den Erteilungsbeschluss des Bundespatentgerichts gebunden und wenn ja, in welchem Umfang?